

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 9. April 1974

67. Stück

207. Bundesgesetz: Aufhebung des Bundesgesetzes über die Vertretung des Bundespräsidenten

208. Bundesgesetz: Regelung der Vertretung des Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas

207. Bundesgesetz vom 8. April 1974, mit dem das Bundesgesetz vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 84, über die Vertretung des Bundespräsidenten aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 84, womit die Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Artikels 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt wird, wird aufgehoben.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Häuser	Moser	Kreisky	Androsch	Staribacher
Rösch	Broda		Lütgendorf	Weih
	Sinowatz		Lanc	Firnberg

208. Bundesgesetz vom 8. April 1974, mit dem die Vertretung des Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas geregelt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Gemäß Art. 64 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird die Vertretung des seit 27. März 1974 für voraussicht-

lich mehr als zwanzig Tage verhinderten Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas für die Dauer seiner Verhinderung in diesem Bundesgesetz geregelt.

Artikel II

(1) Die Funktionen des Bundespräsidenten üben der Präsident, der Zweite und Dritte Präsident des Nationalrates gemeinsam aus. Gelangen sie zu keiner einhelligen Auffassung, so entscheidet die Mehrheit. Die Vorsitzführung im Kollegium und dessen Vertretung in der Öffentlichkeit obliegen dem Präsidenten.

(2) Ist einer oder sind zwei der Präsidenten des Nationalrates verhindert oder deren Stelle dauernd erledigt, so sind die in Abs. 1 genannten Funktionen ohne deren Mitwirkung auszuüben; entsteht dadurch Stimmengleichheit, so entscheidet der Präsident.

(3) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder der dauernden Erledigung seiner Stelle gehen seine Funktionen gemäß Abs. 1 und 2 auf den Zweiten Präsidenten und im Falle von dessen Verhinderung oder der dauernden Erledigung seiner Stelle auf den Dritten Präsidenten über.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Kreisky		
Häuser	Moser		Androsch	Staribacher
Rösch	Broda		Lütgendorf	Weih
	Sinowatz		Lanc	Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252·70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.